Kurtaxreglement der Stadt Thun (KTR; SSG 935.214); Synopse Teilrevision 2026		
Geltendes Recht	**Revisionsvorlage**	**Kommentar**
(Stadtratsbeschluss Nr. 19 vom 17. März 2005) *Der Stadtrat von Thun,* *gestützt auf Art. 263 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 und Art. 38 der Stadtverfassung vom 23. September 2001* *beschliesst:*	*Stadtratsbeschluss Nr. 19 vom 17. März 2005)* *Der Stadtrat von Thun,* *gestützt auf Art. 263 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 und Art. 38 der Stadtverfassung vom 23. September 2001* *beschliesst:*	Das Reglement hiess bisher aus unerfindlichen Gründen «Kurtaxreglement». Neu wird es als «Kurtaxenreglement» bezeichnet.
Art. 1 Kurtaxenpflicht	Unverändert.	
Art. 2 Kurtaxe [1] Die Kurtaxe wird je Logiernacht des Gastes in der ganzen Gemeinde erhoben und beträgt: *a* in Hotels und Pensionen Fr. 2.—bis 4.— *b* in Chalets, Ferienwohnungen, Privatzimmern, Zelten und Wohnwagen Fr. 1.60 bis 3.20 *c* in Ferien-, Kinder- und Jugendheimen, Instituten und Gruppenunterkünften (Massenlager) Fr. 1.—bis 2.— [2] Kinder von 6 bis 16 Jahren bezahlen die Hälfte der Ansätze.	**Art. 2 Kurtaxe** [1] Die Kurtaxe wird je Logiernacht des Gastes in der ganzen Gemeinde erhoben und beträgt: *a* in Hotels und Pensionen Fr. 3.—bis 5.50 *b* in Chalets, Ferienwohnungen, Privatzimmern, Zelten und Wohnwagen Fr. 2.60 bis 4.70 *c* in Ferien-, Kinder- und Jugendheimen, Instituten und Gruppenunterkünften (Massenlager) Fr. 1.50 bis 3.00 Absätze 2 und 3 unverändert.	Absatz 1: Im Hinblick auf eine mögliche Erhöhung der Kosten für die ÖV-Integration in der Gästekarte, welche vom Libero-Tarifverbund per 2028 kommuniziert wurde, ist vorgesehen, die Bandbreite der Kurtaxe anzupassen. Die vom Gemeinderat in der Verordnung über die Höhe der Kurtaxen (SSG 154.212.02) festgesetzte Kurtaxe befindet sich im oberen Bereich der aktuellen Bandbreite. Zur zukünftigen Finanzierung des ÖV-Angebots in der Gästekarte ist für sämtliche Kategorien eine voraussichtliche Erhöhung um je maximal 1 Franken notwendig. Ohne eine Anpassung der Bandbreite würde der Handlungsspielraum bzw. die Kompetenz des Gemeinderats beschränkt, weil er die Kurtaxe nicht im erforderlichen Ausmass erhöhen könnte. Im Übrigen bleibt Artikel 2 unverändert.

[3] Der Gemeinderat legt die Höhe der Kurtaxe im Rahmen von Abs. 1 nach Anhören der Thun-Thunersee Tourismus (TTST) spätestens drei Monate vor Saisonbeginn fest.		
Art. 3 Jahrespauschale	Unverändert.	
Art. 4 Befreiung, Ausnahmen [1] Von der Kurtaxe sind befreit: *a* Personen, die im Haushalt eines Beherbergers oder einer Beherbergerin im Sinne von Art. 6 mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Thun übernachten, *b* Kinder unter 6 Jahren, *c* Militärpersonen und Angehörige des Zivilschutzes bei Einquartierung, *d* Personen, die in Spitälern, Heilstätten, Alters- und Pflegeheimen übernachten, *e* Studenten und Studentinnen, Schüler und Schülerinnen sowie Jugendliche, die sich in ortsansässigen Ausbildungsstätten in Thun zur Ausbildung aufhalten, *f* Wochen- und Kurzaufenthalter bzw. -aufenthalterinnen.	**Art. 4 Befreiung, Ausnahmen** [1] Von der Kurtaxe sind befreit: a Personen, die unentgeltlich im Haushalt eines Beherbergers oder einer Beherbergerin im Sinne von Art. 6 mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Thun übernachten, b-f Unverändert. [2] Unverändert.	Mit der vorliegenden Teilrevision des Kurtaxreglements der Stadt Thun vom 17. März 2005 (KTR) betreffend Einführung eines Monitorings soll eine bestehende Ungereimtheit behoben werden: Nach dem Wortlaut von Artikel 4 Absatz 1 litera a KTR sind Personen von der Kurtaxe befreit, die im Haushalt eines Beherbergers oder einer Beherbergerin mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde übernachten, wobei die Ausnahme nicht ausdrücklich auf unentgeltliche Übernachtungen beschränkt ist. Nach der Anwendungspraxis von Thun-Thunersee Tourismus (TTST) und dem kantonalen Kurtaxen-Musterreglement (abrufbar unter https://www.weu.be.ch/de/start/themen/wirtschaft-und-arbeit/tourismus-und-regionalentwicklung/tourismusabgaben.html) sind indes nur *unentgeltliche* Übernachtungen im Haushalt von Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde von der Kurtaxenpflicht ausgenommen (typischerweise Besuche von Freunden und Bekannten). Diese Handhabung gebietet sich auch mit Blick auf die Natur der

[2] Der Gemeinderat ist befugt, in Einzelfällen auf begründetes Gesuch hin, nach Anhören der TTST[1], Ausnahmen von der Kurtaxpflicht festzulegen. Bei der Festlegung von Ausnahmen muss er sich auf sachliche Gründe stützen, insbesondere hat er zu berücksichtigen, in welchem Masse den von der Kurtaxpflicht ganz oder teilweise entbundenen Personen eine Benützung der Kurortseinrichtungen möglich ist.		Kurtaxe als sog. Kostenanlastungssteuer: Gäste, die entgeltlich in einem Gästezimmer oder Bed&Breakfast übernachten, das zum Haushalt einer Person mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Stadt Thun gehört (und möglicherweise sogar über Airbnb oder eine andere Plattform gebucht wurde), benützen touristische Einrichtungen ebenso wie Gäste, die in einem Hotelzimmer oder einem Appartement übernachten. Bei entgeltlichen Übernachtungen wäre eine Ausnahme daher sachlich nicht gerechtfertigt. Vor diesem Hintergrund soll die Ausnahme in Absatz 1 litera a neu ausdrücklich eingegrenzt werden auf unentgeltliche Übernachtungen. Diese Präzisierung ist für die vorliegende Revision betreffend Einführung eines Monitorings insofern von zentraler Bedeutung, als die neuen Bestimmungen an *kurtaxenpflichtige* Übernachtungen anknüpfen. Im Übrigen bleibt Artikel 4 unverändert.
Art. 5 Vollzug, Aufsicht	Unverändert.	
Art. 6 Beherbergung, Steuervertretung	Unverändert.	
Art. 7 Gästekontrolle	Unverändert.	

Art. 8 Ablieferung der Taxen	Unverändert.	
Art. 9 Ermessenstaxation [1] Kommt der Beherberger oder die Beherbergerin den Verpflichtungen gemäss Art. 6, 7 und 8 trotz einmaliger, eingeschriebener Mahnung mit angemessener Nachfristansetzung nicht oder nur unvollständig nach, setzt die TTST die für die betreffende Periode zu entrichtende Kurtaxe und die Zahlungsfrist nach pflichtgemässem Ermessen in einer schriftlichen Verfügung fest; Art. 13 Abs. 1 bleibt vorbehalten. [2] Gegen die Verfügung kann innert 30 Tagen nach Erhalt beim Regierungsstatthalter oder der Regierungsstatthalterin von Thun schriftlich und begründet Verwaltungsbeschwerde eingereicht werden. Der Beschwerdeschrift ist eine Kopie der angefochtenen Verfügung beizulegen.	**Art. 9 Veranlagung** [1] Liefert der Beherberger oder die Beherbergerin die Kurtaxe nicht innert Frist ab (Art. 8) und bleibt eine schriftliche Mahnung erfolglos, erlässt TTST eine Veranlagungsverfügung. [2] TTST legt die Kurtaxe nach pflichtgemässem Ermessen durch Verfügung fest, wenn der Beherberger oder die Beherbergerin die für die Bemessung der Kurtaxe benötigten Angaben trotz schriftlicher Mahnung nicht oder nicht vollständig bekannt gibt. Artikel 13 Absatz 1 bleibt vorbehalten. [3] Gegen Verfügungen von TTST nach den Absätzen 1 und 2 kann beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. [4] Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der kantonalen Steuergesetzgebung und nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).	Absatz 1: Für den Bezug der Kurtaxe ist TTST zuständig (Art. 5 Abs. 1 KTR). Wird die gestützt auf die Angaben (im Kurtaxenformular bzw. via elektronisches Meldesystem) bemessene und in Rechnung gestellte Kurtaxe trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, hat TTST die Kurtaxe zu verfügen. Erst wenn die Kurtaxe rechtskräftig veranlagt ist, kann sie auf dem Betreibungsweg vollstreckt werden (vgl. auch Art. 10 Abs. 1 KTR). Nach der neueren Rechtsprechung des kantonalen Verwaltungsgerichts muss sich die Verfügungsbefugnis von Privaten, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, auf eine ausdrückliche reglementarische Grundlage stützen. Art. 9 KTR regelt heute nur die Ermessensveranlagung ausdrücklich. Zwar ergibt sich aus verschiedenen Bestimmungen des KTR, dass TTST auch in den übrigen Fällen – wenn die Höhe der Kurtaxe aufgrund von gemeldeten Angaben klar ist – für die Veranlagung zuständig ist. Neu soll dies indes ausdrücklich festgehalten werden. Absatz 2: Die Ermessensveranlagung wird neu in diesem Absatz geregelt. Eine Ermessensveranlagung ist nur nötig, wenn die Beherbergenden ihrer Pflicht zur Meldung der relevanten Faktoren (Anzahl Übernachtungen für Einzelkurtaxe, Anzahl Zimmer für Pauschalkurtaxe) nicht nachkommen. Wo die Angaben getätigt werden, aber der geschuldete Betrag nicht abgeliefert wird, liegt ein Fall von Absatz 1

		vor, und eine Ermessensveranlagung erübrigt sich. Dem soll der neue Absatz 2 besser Rechnung tragen als die geltende Regelung. Im Übrigen wird Absatz 2 schlanker und verständlicher abgefasst. Absatz 3: Der heutige Absatz 2 sieht vor, dass gegen die Veranlagungsverfügung von TTST direkt beim Regierungsstatthalter oder der Regierungsstatthalterin Beschwerde geführt werden kann. Dies ist indes nicht mehr korrekt: Gemäss Artikel 266 Absatz 2 des bernischen Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG; BSG 661.11), der die fakultativen Gemeindesteuern regelt, kann gegen die Veranlagungsverfügung Einsprache erhoben werden. Dem Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsstatthalteramt hat demnach ein Einspracheverfahren voranzugehen. Zuständig für die Behandlung der Einsprache ist der Gemeinderat (nicht TTST; vgl. Art. 266 Abs. 2 StG betr. Tourismusförderungsabgabe und Art. 11 Muster-Kurtaxenreglement sowie den zugehörigen Kommentar). Absatz 4: Kommunale Regelungen zum weiteren Verfahren erübrigen sich. Dieses ist in Art. 266 Abs. 3 und 4 StG sowie im Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) geregelt.
Art. 10 Betreibung	Unverändert.	

Art. 11 Verwendung des Reinertrags	Unverändert.	
Art. 12 Gästekarte	Unverändert.	
	Art. 12a bis 12 f (neu)	Vorbemerkungen: Mit den neuen Vorschriften in Artikel 12a ff. soll ein Monitoring für Räumlichkeiten eingeführt werden, in denen kurtaxenpflichtige Personen übernachten. Zentraler Gegenstand der neuen Bestimmungen bildet eine Pflicht der Beherbergerinnen und Beherberger zur Anmeldung bei TTST und zur Bekanntgabe bestimmter Daten. Basierend auf den Anmeldungen erstellt TTST ein Verzeichnis der Angaben. Zudem wird die Anmeldepflicht begleitet von einer neuen Pflicht zur Kennzeichnung der Räumlichkeiten. Das einzuführende Monitoring dient dem Vollzug der Kurtaxenvorschriften: Bereits heute melden sich Beherbergende regemässig mittels eines Formulars bei TTST an, um anschliessend Zugriff zum elektronischen Meldewesen zu erhalten und die Gästekarte (Panorama-Card) ausstellen zu können. Eine ausdrückliche Pflicht zu einer entsprechenden Anmeldung bei TTST besteht indes derzeit nicht; sie ist lediglich Teil eines in der Praxis bewährten Prozesses. Mit den neuen Vorschriften wird aber auch ein weiteres öffentliches Interesse verfolgt: Mit Blick auf die überwiesene Motion M 01/2024, die eine Regulierung von Zweitwohnungen zur

		Kurzzeitvermietung zwecks Rückführung und Erhalt von Wohnraum für die Bevölkerung verlangt, und mit Blick auf die Gemeindeinitiative «Wohnraum schützen – Airbnb regulieren», für welche die Sammelfrist derzeit noch läuft, sollen mit dem neuen Monitoring zuverlässige Daten über die Zahl touristisch vermieteter Räumlichkeiten erhoben werden. Diese Daten sollen eine Analyse des Wohnungsmarkts (Anteil Zweitwohnungen, Anteil touristisch vermietete Wohnungen) ermöglichen, um anschliessend beurteilen zu können, ob und inwieweit regulierende Massnahmen erforderlich sind. Mit Blick auf die doppelte Zielsetzung sollen die neuen Vorschriften zum Monitoring im hinteren Teil des geltenden Kurtaxreglements aufgenommen werden. Da der Erlasstitel nur den Kernbereich des Reglements wiedergeben muss, aber nicht zwingend alle Inhalte abzubilden hat, braucht er nicht angepasst zu werden.
	Art. 12a Monitoring 1. Anmeldung [1] Beherberger und Beherbergerinnen müssen die Nutzung von Räumlichkeiten bei TTST anmelden, wenn sie *a* die Räumlichkeiten wiederholt und für insgesamt mehr als 20 Nächte pro Jahr kurzzeitig an kurtaxenpflichtige Personen überlassen oder	Absatz 1 regelt die Adressatinnen und Adressaten sowie die Tatbestände, welche die Pflicht zur Anmeldung auslösen. Adressatinnen und Adressaten sind Beherbergende im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 KTR. litera a: Eine Anmeldung hat zu erfolgen, wenn diese Räumlichkeiten kurzzeitig an kurtaxenpflichtige Personen überlassen, sofern die Überlassung wiederholt (d. h. mehrfach) und während mehr als insgesamt 20 Nächten pro Jahr erfolgt. Bei *einmaliger* Überlassung von Räumlichkeiten an kurtaxenpflichtige Personen (z. B. während einer eigenen

	b die Räumlichkeiten selbst nutzen und hierfür die Kurtaxe als Jahrespauschale entrichten können. [2] Vorbehalten bleiben die in der Ausländergesetzgebung vorgesehene Meldepflicht bei gewerbsmässiger Beherbergung von Ausländerinnen und Ausländern und die Pflicht zur Gästekontrolle nach der kantonalen Gastgewerbegesetzgebung.	Ferienabwesenheit) besteht damit keine Anmeldepflicht, und zwar ungeachtet der Dauer der Überlassung (also auch dann nicht, wenn die eigene Wohnung z. B. für einen Monat an eine Familie vermietet wird, die in Thun Ferien macht). Ebenfalls nicht erfasst wird die gelegentliche kurzzeitige Überlassung von Räumlichkeiten an kurtaxenpflichtige Personen (z. B. dreimal im Jahr für ein paar Nächte während lokaler Veranstaltungen oder eigener Abwesenheit). Aus Gründen der Verhältnismässigkeit soll in diesen Fällen keine Pflicht zur Anmeldung (und Kennzeichnung, siehe Art. 12c hiernach) bestehen. Bereits heute werden einmalige oder sporadische Vermietungen regelmässig manuell abgewickelt und nicht via Anmeldung und elektronisches Meldesystem. Die Kurtaxenpflicht bleibt aber natürlich bestehen. Nicht anmeldepflichtige Beherbergende dürfen sich überdies jederzeit freiwillig anmelden. So ist die Anmeldung z. B. Voraussetzung für das Ausstellen der Gästekarte (Art. 12 KTR). litera b: Anzumelden haben sich auch Eigentümerschaft oder Dauermieterinnen und Dauermieter, die Zweitwohnungen selbst nutzen und hierfür nach Artikel 3 KTR die Kurtaxe als Pauschale bezahlen können. Ob sie die Kurtaxe als Jahrespauschale bezahlen oder auf Gesuch nach effektiven Logiernächten abrechnen, spielt keine Rolle. Unter Umständen besteht sowohl nach litera a als auch nach litera b eine Pflicht zur Anmeldung, nämlich dann, wenn die Eigentümerschaft bzw. Dauermieterschaft Räum-

		lichkeiten selbst nutzt und zugleich wiederholt und umfangmässig relevant an Touristinnen und Touristen vermietet. Auch Hotels, Heime etc. unterstehen der Anmeldepflicht. Hier dient die Anmeldung aber ausschliesslich dem Vollzug der Kurtaxengesetzgebung, da entsprechende Räumlichkeiten von vornherein nicht zum längerfristigen Wohnen geeignet sind. Absatz 2: Nach Artikel 16 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005 (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20) ist die gewerbsmässige Beherbergung von Ausländerinnen und Ausländer meldepflichtig. Artikel 24 des kantonalen Gastgewerbegesetzes vom 11. November 1993 (GGG; BSG 935.11) sieht weiter vor, dass über die in einem Gastgewerbebetrieb übernachtenden Gäste zu sicherheitspolizeilichen Zwecken eine Kontrolle gemäss den Weisungen der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU) zu führen ist und die Unterlagen mindestens fünf Jahre geordnet aufzubewahren und den Kontrollorganen jederzeit zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen sind. Diese übergeordneten Pflichten bleiben vorbehalten. Die Anmeldepflicht nach Artikel 12a geht regelmässig weiter als die Pflicht zur Gästekontrolle gemäss Gastgewerbegesetzgebung, weil Letztere nur für Betriebe gilt, die unter die Gastgewerbegesetzgebung fallen (also nicht für Privatzimmer, Ferienwohnungen und -häuser, vgl. Art. 3 Abs. 1 Bst. k GGG).

	Art. 12b 2. Zeitpunkt und Inhalt der Anmeldung [1] Beherberger und Beherbergerinnen müssen anmeldepflichtige Nutzungen innert Monatsfrist TTST bekannt geben. [2] Die Anmeldung hat insbesondere Angaben zur Person des Beherbergers oder der Beherbergerin, zu den Räumlichkeiten und Übernachtungsmöglichkeiten sowie zu Art und Häufigkeit der Nutzung durch kurtaxenpflichtige Gäste zu enthalten. [3] Änderungen oder die Aufgabe der anmeldepflichtigen Nutzung sind der TTST innert Monatsfrist bekanntzugeben.	Absatz 1: Die anmeldepflichtigen Nutzungen ergeben sich aus Artikel 12a Absatz 1. Die Monatsfrist für die Anmeldung bei TTST läuft, sobald feststeht, dass eine Nutzung anmeldepflichtig ist. Bei kurzzeitiger Vermietung an Dritte ist dies der Fall, sobald diese die Grenze nach Art. 12a Abs. 1 lit. a überschreitet. Bei Selbstnutzung als pauschalkurtaxenpflichtige Person ist die Anmeldepflicht ab Beginn der Nutzung gegeben. Für bei Inkrafttreten der neuen Artikel bereits bestehende Tätigkeiten siehe Artikel 16. Absatz 2: Die aufgeführten Angaben sind nötig, um die Einhaltung der Kurtaxenpflicht zu kontrollieren und den Wohnungsmarkt zu analysieren. Insbesondere muss die Stadt wissen, ob die Räumlichkeiten durch die Eigentümerschaft oder eine Dauermieterschaft selbst als Zweitwohnungen genutzt werden oder ob sie kurzzeitig an Gäste vermietet werden. Welche Angaben im Einzelnen getätigt werden müssen, ist auf Stufe Verordnung zu regeln (siehe Art. 12f Abs. 2). Mögliche Angaben wären: Adresse und ggf. EWID-Nummer der betroffenen Räumlichkeiten (Nummer gemäss eidg. Wohnungsidentifikator für genaue Lokalisierung der Wohnung innerhalb eines Gebäudes mit mehreren Wohnungen), Anzahl und Art der Räumlichkeiten, Anzahl Betten, dauerhafte Selbstnutzung als Zweitwohnung oder kurzzeitige Vermietung etc. In der Verordnung könnte auch die Verwendung eines einheitlichen Formulars vorgeschrieben werden. Absatz 3: Die Frist zur Bekanntgabe von Änderungen entspricht der Anmeldefrist nach Absatz 1.

	Art. 12c 3. Verzeichnis [1] TTST führt ein Verzeichnis mit den gemeldeten Angaben. Dieses dient dem Vollzug der Kurtaxenvorschriften und der Analyse des Wohnungsmarkts. [2] Mit der Aufnahme von Räumlichkeiten in das Verzeichnis weist TTST diesen eine Identifikationsnummer zu. [3] Die für die Analyse des Wohnungsmarkts zuständige Stelle der Gemeinde hat Einsicht in das Verzeichnis. [4] Anderen Behörden wird Einsicht gewährt, soweit die Einsichtnahme der Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe dient, namentlich dem Vollzug der Bau-, der Steuer- oder der Sozialhilfegesetzgebung.	Absatz 1: TTST fasst die gemeldeten Abgaben (siehe Art. 12b Abs. 2) in einem Verzeichnis zusammen. Mit Blick auf Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a des Kantonalen Datenschutzgesetzes vom 3. Dezember 2025 (KDSG; BSG 152.04) sollen in Absatz 1 sodann die wichtigsten Zwecke des Verzeichnisses abgebildet werden. Beim Verzeichnis handelt es sich um eine kommunale Datensammlung, die in das Register der kommunalen Datensammlungen aufzunehmen ist (Art. 21 KDSG). TTST kann die Angaben im Rahmen der Kurtaxenkontrollen verwenden. Absatz 2: Mit der Aufnahme von Räumlichkeiten in das Verzeichnis wird diesen eine Identifikationsnummer zugewiesen. Die Identifikationsnummer wird für die Kennzeichnung verwendet (siehe bei Art. 12d). Absatz 3: Die Datenerhebung dient nicht nur der Abwicklung und der Kontrolle der Kurtaxenpflicht, sondern insbesondere auch für die Analyse des Wohnungsmarkts und hier vorab für die Erhebung des Anteils kurzzeitig vermieteter Wohnungen. Daher benötigt auch die für solche Analysen zuständige Stelle Einsicht in das Verzeichnis. Das Einsichtsrecht besteht von Gesetzes wegen, ohne dass es einer Prüfung der Einsichtsberechtigung im Einzelfall bedarf. Möglich wäre damit auch eine automatisierte Abfrage oder ein dauernder Zugriff. Absatz 4: Weitere Behörden haben ein Einsichtsrecht, wenn die Einsicht der Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe dient. Im Vordergrund dürfte die Einsichtnahme durch die Baupo-

		lizeibehörden stehen: Nach der Information der Geschäftsleitung der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter vom 24. Januar 2019 betreffend touristisch genutzte Wohnbauten (BSIG Nr. 7/721.0/13.1) ist die Umnutzung einer herkömmlich auf Dauer angelegten Wohnnutzung zu gewerbsmässiger kurzzeitiger Vermietung von Zimmern und Wohnungen namentlich dann baubewilligungspflichtig, wenn eine Wohnung oder ein Einfamilienhaus mit mehr als zehn Betten bzw. an mehr als zehn Gäste kurzzeitig vermietet wird (Ziff. 2.1).
	Art. 12d 4. Kennzeichnung [1] Beherberger und Beherbergerinnen haben Räumlichkeiten zu kennzeichnen, für deren Nutzung sie gestützt auf Artikel 12a Absatz 1 litera a anmeldepflichtig sind. Ausgenommen sind: *a* Hotels, *b* Ferien-, Kinder- und Jugendheime sowie Institute und Gruppenunterkünfte, *c* Campingplätze. [2] Beherberger und Beherbergerinnen erfüllen die Pflicht zur Kennzeichnung, indem sie einheitliche Schilder an gut sichtbarer Stelle am Gebäude anbringen. Die zugewiesene Identifikationsnummer ist auf den Schildern abgebildet.	Die Kennzeichnung von Räumlichkeiten soll zunächst sicherstellen, dass Objekte schneller auffindbar sind, was Immissionen durch Suchverkehr von Touristinnen und Touristen reduzieren soll. Weiter bezweckt die Kennzeichnung, Einsatzkräften vor Ort wichtige Informationen zu vermitteln (nämlich, dass sich im Gebäude möglicherweise nicht ortskundige Personen aufhalten und wie viele). Und schliesslich schafft die Kennzeichnung Visibilität für gemeldete Objekte: Stellen Nachbarinnen oder Nachbarn wiederholt Gästeverkehr bei einem nicht gekennzeichneten Objekt fest, dürften sie sich damit eher zu einer Meldung an die Behörden veranlasst sehen. Durch die Kennzeichnung wird demnach indirekt auch die Meldepflicht unterstützt. Absatz 1: Eine Pflicht zur Kennzeichnung gilt zunächst nur für Räumlichkeiten, für welche nach Artikel 12a Absatz 1 litera a eine Meldepflicht besteht (d. h. wiederholte kurzzeitige Überlassung an kurtaxenpflichtige Personen für insge-

	[3] Sie sind verpflichtet, die Schilder bei TTST zu beziehen und sie innert Monatsfrist nach Erhalt am Gebäude anzubringen. [4] Sie haben für das Schild eine einmalige, höchstens kostendeckende Gebühr zu bezahlen.	samt mehr als 20 Nächte pro Jahr, zudem keine Ausnahme nach Absatz 2). Die Kennzeichnungspflicht gilt damit nicht für Räumlichkeiten, die von der Eigentümerschaft oder einer Dauermieterschaft selbst als Zweitwohnung genutzt werden (Art. 12a Abs. 1 lit. b, ohne parallele, meldepflichtige kurzzeitige Vermietung). Die Beschränkung rechtfertigt sich mit Blick auf die mit der Kennzeichnung verfolgten Ziele (siehe oben). Vor deren Hintergrund ist eine Kennzeichnung von selbstgenutzten Zweitwohnungen nicht nötig. Von der Pflicht zur Kennzeichnung ausgenommen sind sodann Hotels, Ferien-, Kinder- und Jugendheime sowie Institute und Gruppenunterkünfte und Campingplätze. Hierbei handelt es sich um Angebote, die ihrer Natur nach der Unterbringung von Gästen dienen, was auch von aussen ersichtlich ist. Zudem sind diese Arten von Unterkünften den Behörden bereits aufgrund der Gastgewerbegesetzgebung oder anderweitig bekannt. Bei den Ausnahmen nicht aufgeführt sind Pensionen (vgl. Art. 2 lit. a KTR). Pensionen sind privat geführte Unterkünfte für Übernachtungsgäste, die auch Frühstück anbieten und meist kleiner und einfacher ausgestattet sind als ein Hotel. Auch kleinere Bed&Breakfast gehören zu den Pensionen, wobei diese bei bis zu zehn Betten nicht unter die kantonale Gastgewerbegesetzgebung fallen. Diese sind aufgrund ihrer bescheidenen Grösse mitunter von aussen nicht oder schlecht erkennbar. Eine Ausnahme von der Kennzeichnungspflicht ist daher nicht gerechtfertigt.

		Absatz 2 und 3: Hier wird die Kennzeichnungspflicht näher beschrieben. TTST wird nach Aufnahme der Anmeldung ein Schild erstellen, auf dem die zugewiesene Identifikationsnummer abgebildet ist, und dieses dem Beherberger bzw. der Beherbergerin zugehen lassen. Innert Monatsfrist nach Erhalt dieses Schildes müssen der Beherberger bzw. die Beherbergerin das Schild am Gebäude anbringen. Eine detaillierte Regelung zur Gestaltung der Schilder erübrigt sich, da die Beherberger und Beherbergerinnen die Schilder nicht selbst erstellen dürfen. Absatz 4: Für die Schilder haben Beherberger und Beherbergerinnen eine einmalige Gebühr zu entrichten. Diese darf höchstens kostendeckend ausfallen; im Übrigen siehe Artikel 12f Absatz 2.
	Art. 12e 5. Vollzug [1] TTST vollzieht die Vorschriften zum Monitoring und kontrolliert insbesondere die Einhaltung der Anmelde- sowie der Kennzeichnungspflicht. [2] TTST erhebt die Gebühr für Schilder zur Kennzeichnung der Räumlichkeiten. [3] TTST erlässt die zum Vollzug erforderlichen Verfügungen. Dagegen kann bei der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter nach den Bestimmungen des VRPG Beschwerde geführt werden.	Absatz 1: Zuständig für den Vollzug der neuen Bestimmungen ist TTST. Der Vollzug umfasst vorab die Kontrolle, ob die Melde- und die Kennzeichnungspflicht eingehalten sind, aber auch den Prozess zur Abgabe der Schilder. Die Einhaltung der Melde- und der Kennzeichnungspflicht wird parallel zur Einhaltung der Kurtaxenbestimmungen kontrolliert, z. B., indem die Applikation «Airdna» und einzelne Buchungsplattformen nach nicht gemeldeten Objekten durchsucht oder Vorortkontrollen zur Einhaltung der Kennzeichnungspflicht durchgeführt werden. Absatz 2: Nach Artikel 68 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11) bzw. Artikel 5 Absatz

		3 der Stadtverfassung (StV; SSG 101.1) müssen Art und Umfang der Aufgabenübertragung an Dritte in einem Reglement geregelt werden, wenn Dritte zur Erhebung von Abgaben (wie Gebühren) ermächtigt werden sollen. Die Gebührenerhebung durch TTST ist daher in Absatz 2 ausdrücklich vorzusehen. Absatz 3: Im Streitfall oder bei Nichtbezahlung wird TTST eine Gebührenverfügung erlassen müssen. Nicht ausgeschlossen ist, dass der Vollzug des Monitorings weitere Verfügungen nötig macht. Mit Blick auf die bei Artikel 9 bereits erwähnte neuere Rechtsprechung des kantonalen Verwaltungsgerichts, wonach sich die Verfügungsbefugnis von Privaten auf eine ausdrückliche reglementarische Grundlage stützen muss, wird der Erlass von Verfügungen in Absatz 3 ausdrücklich erwähnt. Gegen Verfügungen von TTST gelangt das stadtinterne Beschwerdeverfahren nach Artikel 76 ff. StV nicht zur Anwendung, weil TTST kein städtisches Organ ist. In Absatz 3 soll dies klargestellt und auf den Beschwerdeweg direkt an das Regierungsstatthalteramt hingewiesen werden.
	Art. 12f 6. Ausführungsbestimmungen [1] Der Gemeinderat bestimmt die zur Analyse des Wohnungsmarkts zuständige Stelle. [2] Er regelt die Einzelheiten zum Monitoring soweit erforderlich durch Verordnung. Er regelt namentlich	Absatz 1: Das Reglement soll nicht näher regeln, welche Stelle für die Analyse des Wohnungsmarkts zuständig ist, weil dies eine Frage der Verwaltungsorganisation ist, für welche der Gemeinderat zuständig ist. Absatz 2: Darin liegt die Ermächtigung an den Gemeinderat zum Erlass von Ausführungsbestimmungen.

	a die zu meldenden Angaben, wobei er die Verwendung eines einheitlichen Formulars vorschreiben kann, *b* den Inhalt der Schilder, *c* die Höhe der Gebühr für die Schilder, wobei diese höchstens 150 Franken pro Schild beträgt.	litera a: Eine weitere Einzelheit, die der Gemeinderat bei Bedarf durch Verordnung regeln könnte, ist der genaue Ort, an welchem die Schilder am Gebäude anzubringen sind. litera c: Der Gemeinderat wird die Höhe der Gebühr auf Stufe Verordnung festlegen, wobei diese höchstens die für die Herstellung anfallenden Kosten (Vollkosten) decken soll (Art. 12d Abs. 4). Die 150 Franken stellen nur eine Obergrenze dar.
Art. 13 Strafbestimmungen [1] Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat auf Antrag der TTST mit einer Busse bis zu 5000 Franken bestraft werden. Das Verfahren richtet sich nach Art. 50 bis 56 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 und dem Gesetz über das Strafverfahren des Kantons Bern. [2] Hinterzogene Kurtaxen sind in jedem Fall nachzuzahlen.	**Art. 13 Strafbestimmungen** [1] Widerhandlungen gegen Artikel 6 bis 8 können vom Gemeinderat auf Antrag der TTST mit einer Busse bis zu 5'000 Franken bestraft werden. [2] Die Verletzung der Anmelde- oder der Kennzeichnungspflicht (Art. 12a, 12b und 12d) kann vom Gemeinderat auf Antrag der TTST mit Busse bis zu 1'000 Franken bestraft werden. [3] Das Bussenverfahren richtet sich nach Artikel 50 bis 56 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998. [4] Hinterzogene Kurtaxen sind in jedem Fall nachzuzahlen.	Nach Artikel 266 StG kann das Gemeindereglement wegen vollendeter oder versuchter Hinterziehung von fakultativen Gemeindesteuern Geldbussen bis zum Betrag von 5'000 Franken vorsehen. Bei der Kurtaxe handelt es sich um eine fakultative Gemeindesteuer. Artikel 13 Absatz 1 sieht daher bereits heute eine Bussenmaximalhöhe von 5'000 Franken vor. Daran soll nichts ändern. Die bestehende Regelung soll indes präzisiert und um einen Bussentatbestand für die weniger schwerwiegende Verletzung der Melde- oder der Kennzeichnungspflicht ergänzt werden. Absatz 1 und 2: Mit Blick auf das Bestimmtheitsgebot für Strafvorschriften werden die Bestimmungen, deren Verletzung mit Gemeindebusse bestraft werden kann, neu ausdrücklich aufgeführt. Absatz 2: Widerhandlungen gegen die Anmelde- oder die Kennzeichnungspflicht wiegen weniger schwer als Widerhandlungen gegen die Kurtaxenpflicht, weshalb die Höchstbusse hier nur 1'000 Franken beträgt.

		Der Verweis auf die anwendbaren Verfahrensbestimmungen wird in Absatz 3 verschoben und aktualisiert (das Gesetz über das Strafverfahren im Kanton Bern wurde per 1. Januar 2011 von der eidgenössischen Strafprozessordnung abgelöst). Der bisherige Absatz 2 wird neu zu Absatz 4.
Art. 14 Kantonale Beherbergungsabgaben	Unverändert.	
Art. 15 Schlussbestimmung	Unverändert.	
	Art. 16 Übergangsbestimmung zur Teilrevision vom 19.11.2026 Nutzungen, die bei Inkrafttreten von Artikel 12a ff. bereits bestehen und neu meldepflichtig sind, müssen innerhalb von drei Monaten ab Inkrafttreten TTST gemeldet werden.	Neu Auch bestehende Nutzungen müssen bei gegebenen Voraussetzungen nach den neuen Vorschriften gemeldet und gekennzeichnet werden. Für eine Privilegierung derselben fehlen hinreichende sachliche Gründe. Weil die Frist für die Meldung an den Beginn der Nutzung anknüpft, ist für bestehende Nutzungen übergangsrechtlich eine besondere Frist festzulegen. Diese soll grosszügig auf drei Monate bestimmt werden.